

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S.501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weinbergen in seiner Sitzung am 04.09.2003 folgende

## **Gebührenordnung** **zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbergen**

### **§ 1** **Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbergen werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß §38 II ThBKG vom 7.01.92 gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

### **§ 2** **Gebührenpflichtige**

#### **I. Gebührenpflichtig sind**

##### 1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung

- a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
- b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat,
- c) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von §3 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18.02.1960 (BGBl. S. 83) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist.

##### 2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung

- a) derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) anfordert,
- b) derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.
- c) Bewusstes oder fahrlässiges Auslösen der Alarmeinrichtungen wird nach §38 Thür. BSHLG mit 51,13 € bis 255,65 € Bußgeld geahndet.

#### **II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.**

### § 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

I. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

II. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung  
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und  
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

III. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wehrführers, des Ortsbrandmeisters, Einsatzleiters oder einer sonstigen zuständigen Führungskraft.

IV. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

### § 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

### § 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

### § 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Gebührenordnung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbergen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Gebührenordnung vom 21.12.1994 tritt hiermit außer Kraft.

Weinbergen, 18.09.2003

Menge / Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.09.2003 zugelassen.

## Gebührenverzeichnis der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbergen

### 1. Gebühr für Personaleinsatz

Bei Brand- und Hilfeleistungen		
je Feuerwehrangehöriger (Einsatzkräfte)	je Stunde	10,00 €
je Führungskräfte	je Stunde	13,00 €
Beim Brandsicherungsdienst		
je Feuerwehrangehöriger	je Stunde	6,00 €

### 2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Bestückung:

Löschfahrzeug LF 8/6	je Stunde	20,00 €
KLF	je Stunde	15,00 €

#### 2.1. Gebühr für den Einsatz von Geräten:

Tragkraftspritze, TS 8	je Stunde	13,00 €
Anhänger                      TSA	je Stunde	10,00 €
Motorkettensäge	je Stunde	8,00 €
SA Schlauchanhänger	je Stunde	8,00 €
Spezialleuchten	je Stunde	2,00 €
Handscheinwerfer	je Stunde	1,00 €

### 3. Gebühr für die auf Zeit überlassenen Geräte:

#### 3.1. Wasserfördergeräte und Zubehör

Standrohr mit Schlüssel	je 24 Std.	4,00 €
Verteiler	je 24 Std.	4,00 €
Strahlrohr	je 24 Std.	4,00 €
Druckschlauch (15-20 m)	je 24 Std.	13,00 €
Hochdruckschlauch (30 m)	je 24 Std.	13,00 €
Atemschutzgerät	je Stunde	6,00 €

#### 3.2. Löschgeräte

Hand-Feuerlöscher ohne Nachfüllung	je 24 Std.	4,00 €
Kübelspritze	je 24 Std.	4,00 €
Löschdecke	je 24 Std.	2,00 €
TS 8	je Stunde	10,00 €

#### 3.3. Sanitätsgeräte

Krankentrage	je 24 Std.	2,00 €
--------------	------------	--------

#### 3.4. Rettungsgeräte

Steckleiter 4teilig	je 24 Std.	8,00 €
Klappleiter	je 24 Std.	4,00 €
Schiebeleiter	je 24 Std.	8,00 €

Sonstige Geräte je Gerät bzw. Gerätesatz  
Gebühr wird nach Aufwand und Zeit berechnet.

ausgeliehen werden können:

B Schläuche	je 24 Std.	13,00 €
C Schläuche	je 24 Std.	13,00 €

Anfallende Benzin- und Ölkosten werden zusätzlich berechnet, ebenso die Nachfüllung von Feuerlöschern.

Ausgenommen davon ist der VK-Verbrauch des Löschfahrzeuges, welches seinen Niederschlag in der zusätzlichen Kilometerpauschale von 0,27 € pro km findet.

Der m<sup>3</sup>-Preis Wasser aus dem Hydranten (mit Zählwerk) wird nach gültigem Tarif abgerechnet oder wird geschätzt.

Beim Einsatz von Schaumbinder, CO<sup>2</sup>, ABC-Pulver sowie Säure- und Ölbindemittel wird der jeweilige Wiederbeschaffungspreis als Gebühr erhoben.